

Hinweise für Einsatzstellen

01.09.2022

Energiepreispauschale für Freiwillige* in 2022

Auch Freiwillige* erhalten einmalig eine Energiepreispauschale von 300 Euro. Der Anspruch auf die Energiepreispauschale ist begrenzt auf Freiwillige*, die im Jahr 2022 einen Freiwilligendienst leisten. Der Anspruch entsteht zum Stichtag 01. September 2022. Freiwillige*, welche dann im Dienst sind, erhalten die Pauschale ohne selbst aktiv werden zu müssen, sofern der Träger bzw. die Einsatzstelle eine Steueranmeldung für den*die Freiwillige* durchführt und sofern der Freiwilligendienst nicht auf Lohnsteuerklasse VI läuft. Anspruch auf die Energiepreispauschale haben auch Rentner*innen, die einen Freiwilligendienst leisten.

- Alle Freiwilligen*, für die keine Steueranmeldung erfolgt (siehe auch nächster Absatz) und
- Freiwillige* aus dem Jahrgang 2021/22, die im September 2022 nicht mehr im Freiwilligendienst sind und dann auch keine andere steuerpflichtige Beschäftigung haben

erhalten die Pauschale, wenn sie in 2023 eine Einkommensteuererklärung für 2022 abgeben.

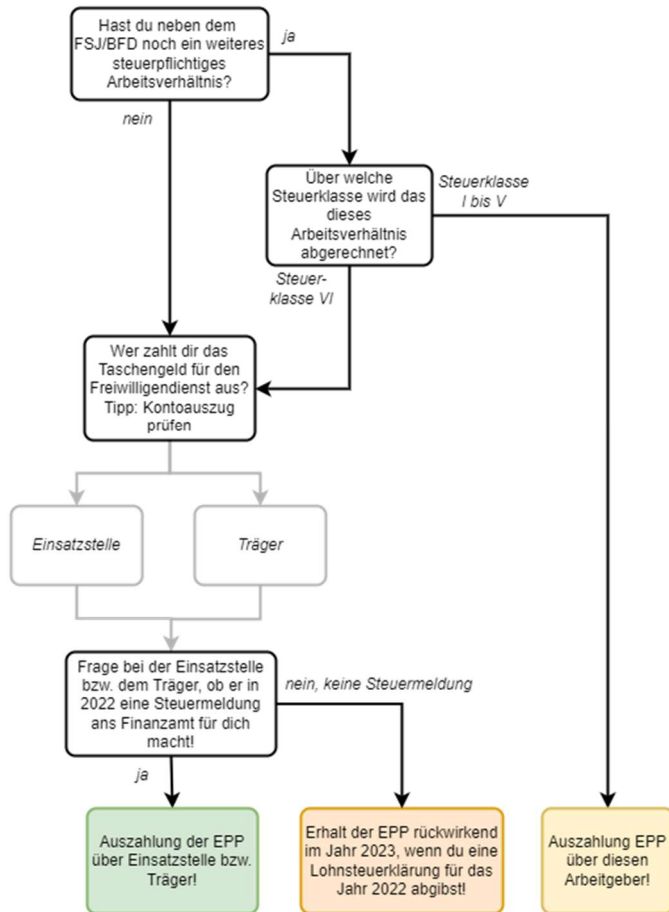
Die Energiepreispauschale wird nicht über die Einsatzstelle / den Träger ausgezahlt, wenn diese/r keine Lohnsteuer-Anmeldung für Arbeitnehmer*innen und den/die Freiwilligen* abgibt. Für Einsatzstellen dürfte das nur zutreffen, wenn diese z.B. keine weiteren Angestellten haben und weil die Steueranmeldung allein für TG/SV eine Nullmeldung wäre. Die Freiwilligen* können in diesem Fall die Energiepreispauschale ebenfalls über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung erhalten.

Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig, sodass der volle Betrag nur Personen zufließt, deren Einkünfte den Grundfreibetrag nicht übersteigen. In der Regel ist dies bei Freiwilligen der Fall*. In der Sozialversicherung fallen keine Beiträge an, weil es sich nicht um Arbeitsentgelt handelt.

Zur Refinanzierung können die Einsatzstellen / Träger die ausgezahlte Energiepreispauschale bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung absetzen. Übersteigen die insgesamt zu gewährenden Energiepreispauschalen die abzuführende Lohnsteuer, wird der Einsatzstelle / dem Träger der übersteigende Betrag vom Finanzamt ersetzt. Die Auszahlung der Energiepreispauschale wird in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung durch Angabe des Großbuchstabens E dokumentiert.

Detaillierte Infos für euch und eure Einsatzstellen stellt das BMF [hier](#) zur Verfügung.

Wie kommen Freiwillige*, die im September 2022 im Dienst sind, an die Energiepreispauschale (EPP)?



Anlage: Tabellarische Übersicht

Was darf gezahlt werden?		Ist die Leistung sozialversicherungspflichtig?
Unterkunft		
Freiwillige* wohnt in selbst angemieteter Wohnung	Ein Zuschuss zur Miete in Höhe von max. 241 EUR ¹ (Bitte vorher prüfen, ob dies für Wohngeldantrag schädlich ist!)	ja
Einsatzstelle verfügt über eine Wohnung, die sie Freiwilligen* kostengünstig vermietet.		nein
Verpflegung		
Lebensmittel, Kantinenessen, Essensmarken	beliebig ¹¹	bei regelmäßiger Leistung sozialversicherungspflichtig: pro Frühstück 1,87 € und pro Mittag-/Abendessen 3,57 €, außer der*die Freiwillige* zahlt mind. diesen Betrag selbst
Zuschuss zur Verpflegung, ausgezahlt mit dem Taschengeld	max. 270 EUR ¹¹	ja
Arbeitsessen, Bewirtung bei Besprechung, Betriebsfeier	beliebig	nein
Fahrtkosten (direkt ausbezahlter Zuschuss möglich)		
Erhöhung des Taschengeldes bis zur Maximalgrenze	Das Taschengeld darf insgesamt nicht mehr als 423 Euro betragen. Diese Variante kann interessant sein, wenn die Fahrkosten nicht durch die ÖPNV-Nutzung nachweisbar sind.	ja
Zahlung eines Zuschusses zu den Fahrtkosten	Die Zahlung eines Zuschusses für eine Monatskarte oder die Kostenübernahme erfolgt zusätzlich zum Taschengeld und ist steuerfrei.	nein
übertragbare Monatskarte im öffentlichen Nahverkehr	Wenn die Fahrkarte für alle Mitarbeiter*innen der Abteilung angeschafft wird, können Sie sie dem*der Freiwilligen* längerfristig zur Verfügung stellen.	nein

¹ Diese Leistungen müssen in die Vereinbarung mit aufgenommen werden.

Bahncard 25 oder 50 (für Freiwillige* ermäßigt)	wenn sie dienstlich genutzt wird (z. B. für die Anreise zu den Seminaren)	nein
Geschenke		
Sachgeschenke oder Gutscheine (kein Geld)	zum Geburtstag oder einem anderen persönlichen Anlass im Wert von bis zu 60,00 EUR	nein
	als „bloße Aufmerksamkeiten“ (Essens- oder Einkaufsgutscheine) im Wert von bis zu 50 EUR monatlich	nein
Arbeitsmittel		
Arbeitsmittel wie Bücher, Telefon, EDV, Büromaterial	bis zu 250,00 EUR	nein
Nebenjob		
Der Freiwillige arbeitet einige Stunden bei einem anderen Arbeitgeber.	Es muss ihm weiterhin möglich sein, Vollzeit in der Einsatzstelle zu arbeiten	nein, üblicherweise Minijob-Regelung beim externen Arbeitgeber